



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Stadtmarketing Beckum

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2012/0010
öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Beratungsfolge:

14.02.2012 Haupt- und Personalausschuss
08.03.2012 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen (§ 27 ff OBG NRW).

Erläuterungen

Für die Regelungen zum Ladenschluss ist das Ladenöffnungsgesetz des Landes NRW vom 16.11.2006 einschlägig. Das Gesetz dient der Schaffung und Sicherung einer allgemeinen Ladenöffnungszeit für Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 1 Satz 1 LÖG NRW). In § 5 LÖG NRW führt das Gesetz unmittelbar Verkaufsstellen auf, die landesweit an Sonn- und Feiertagen unter näher geregelten Voraussetzungen geöffnet sein dürfen.

Das LÖG NRW bietet des Weiteren in § 6 Absatz 1 LÖG NRW die Möglichkeit, Verkaufsstellen an jährlich maximal vier Sonntagen für die Dauer von höchstens fünf Stunden zu öffnen. Gemäß § 6 Absatz 4 LÖG NRW ist die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde befugt, diese vier Sonntage durch Erlass einer Verordnung frei zu geben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass an den übrigen gesetzlichen Feiertagen eine Freigabe erfolgen kann.

Mit Beschluss vom 15.04.2011 hat der Rat der Stadt Beckum die ihm zur Verfügung stehende Möglichkeit zur Festsetzung in Gestalt einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen genutzt. Sowohl Gewerbeverein Beckum e.V., Gewerbeverein Neubeckum e.V. als auch die Stabstelle Stadtmarketing waren bei der Bestimmung der Termine – teils initiativ – beteiligt.

Der Gewerbeverein Beckum e.V. hat nunmehr die Stadt Beckum gebeten, die bisherige Verordnung für den Stadtteil Beckum dahingehend zu ändern, dass anstelle des in der gegenwärtig gültigen Verordnung bestimmten 2. Sonntags im Mai nun der 4. Sonntag im April und anstatt des 4. Adventssonntags nun der 1. Adventssonntag als verkaufsoffener Sonntag freigegeben wird.

Für den Stadtteil Neubeckum soll auf Anregung des dortigen Gewerbevereins anstelle des 1. Sonntages im Oktober nun der 5. Sonntag im September als verkaufsoffener Sonntag freigegeben werden.

Nach Abstimmung mit den Gewerbevereinen Beckum e.V. und Neubeckum e.V. und im Einvernehmen mit der Stabsstelle Stadtmarketing sollen die weiteren bisherigen verkaufsoffenen Sonntage beibehalten werden.

Um die Terminänderungen vornehmen zu können, bedarf es zwingend einer Anpassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 LÖG NRW.

Gegen die erforderliche Anpassung bestehen keine materiellen Bedenken.

Anlage/n:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen.